

P6_TA-PROV(2009)0278

Energieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (KOM(2008)0780 – C6-0413/2008 – 2008/0223(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0780),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0413/-2008),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 3. Februar 2009 an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 80a Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung sowie Energie und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0254/2009),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und mit den nachstehenden Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Senkung des Energieverbrauchs im Gebäudesektor **ist** ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das zur Verringerung der **Treibhausgasemissionen und** zur Einhaltung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen **und weiterer europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Senkung der Treibhausgasemissionen über das Jahr 2012 hinaus benötigt wird.** Ein geringerer Energieverbrauch **spielt** auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen Gebieten.

Geänderter Text

(3) **Auf Gebäude entfallen 40 % des Gesamtenergieverbrauchs der EU, sodass die Senkung des Energieverbrauchs und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** im Gebäudesektor ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels **ist**, das zur Verringerung der **Energieabhängigkeit der EU und der Treibhausgasemissionen benötigt wird. Die Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs in der EU sowie die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen befähigen die EU zur** Einhaltung des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen **(UNFCCC), ihrer langfristigen Verpflichtung, den weltweiten Temperaturanstieg unter 2°C zu halten, und ihrer Verpflichtung, bis 2020 die Treibhausgasemissionen gegenüber den Werten von 1990 um mindestens 20 % bzw. um 30 % im Fall eines internationalen Übereinkommens zu senken.** Ein geringerer Energieverbrauch **und eine verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielen** auch eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Energieversorgungssicherheit, der Förderung der technologischen Entwicklung sowie der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Möglichkeiten der regionalen Entwicklung, vor allem in ländlichen Gebieten.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im März 2007 auf die Notwendigkeit einer Steigerung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft hingewiesen, um auf diese Weise den Energieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 um 20 % zu senken, und rief dazu auf, die Prioritäten, die in der Mitteilung der Kommission „Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen“ genannt werden, umfassend und rasch umzusetzen. In diesem Aktionsplan wurde auf das erhebliche Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen im Gebäudesektor hingewiesen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 31. Januar 2008 dazu aufgerufen, die Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG zu verschärfen.

Geänderter Text

(5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im März 2007 auf die Notwendigkeit einer Steigerung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft hingewiesen, um auf diese Weise den Energieverbrauch in der Gemeinschaft bis 2020 um 20 % zu senken, und rief dazu auf, die Prioritäten, die in der Mitteilung der Kommission „Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potenzial ausschöpfen“ genannt werden, umfassend und rasch umzusetzen. In diesem Aktionsplan wurde auf das erhebliche Potenzial für kostenwirksame Energieeinsparungen im Gebäudesektor hingewiesen. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 31. Januar 2008 dazu aufgerufen, die Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG zu verschärfen, und ***hat wiederholt und zuletzt in seiner Entschließung zur zweiten Überprüfung der Energiestrategie gefordert, das für 2020 gesteckte Ziel einer Steigerung der Energieeffizienz um 20 % verbindlich zu machen. Außerdem legt die Entscheidung Nr. .../2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verteilung der Lasten, für die die Energieeffizienz im Gebäudesektor wesentlich ist, verbindliche nationale Ziele für eine Senkung der CO₂-Emissionen fest, und in der Richtlinie 2009/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird die Förderung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit dem verbindlichen Ziel eines Anteils dieser Energie von 20 % am Gesamtenergieverbrauch der EU bis 2020 gefordert.***

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Europäische Rat bekräftigte im März 2007 die Verpflichtung der EU zum gemeinschaftsweiten Ausbau der Energie aus erneuerbaren Quellen und billigte das verbindliche Ziel eines 20-prozentigen Anteils dieser Energie bis 2020. Die Richtlinie 2009/.../EG [zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen] schafft einen gemeinsamen Rahmen zur Förderung dieser Energie. Darin wird die Notwendigkeit eines Faktors für Energie aus erneuerbaren Quellen durch die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß der Richtlinie 2002/91/EG gefordert, um die Festlegung von Mindestnormen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden zu beschleunigen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nach einer Methode berechnet werden, die ***national und regional differenziert*** werden ***kann*** und bei der zusätzlich zu den Wärmeeigenschaften auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. ***Heizungssysteme und Klimaanlage***, Nutzung erneuerbarer Energieträger, passive Heizung und Kühlelemente, Sonnenschutz, Raumluftqualität, angemessene natürliche Beleuchtung und Konstruktionsart des Gebäudes. Bei der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz sollte nicht nur die Heizperiode eines Jahres, sondern die jährliche

(9) Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollte nach einer ***einheitlichen*** Methode berechnet werden, die ***objektive Variablen umfasst, mit denen die regionalen klimatischen Unterschiede berücksichtigt*** werden ***können*** und bei der zusätzlich zu den Wärmeeigenschaften auch andere Faktoren von wachsender Bedeutung einbezogen werden, z. B. ***Heizungs-, Kühlungs- und Lüftungssysteme, Wärmerückgewinnung, Raumzonenkontrolle***, Nutzung erneuerbarer Energieträger, passive Heizung und Kühlelemente, Sonnenschutz, Raumluftqualität, ***Messungen für eine*** angemessene natürliche Beleuchtung, ***Isolierungs- und Beleuchtungssysteme***,

Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zugrunde gelegt werden.

Überwachungs- und Steuerungssysteme und Konstruktionsart des Gebäudes. Bei der Methode zur Berechnung der Energieeffizienz sollte nicht nur die Heizperiode eines Jahres, sondern die jährliche Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zugrunde gelegt werden. ***Die Methode sollte geltenden europäischen Normen Rechnung tragen.***

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Kommission sollte eine ***Vergleichsmethode*** zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bestimmen. Die Mitgliedstaaten sollten diese ***Vergleichsmethode*** gebrauchen, um die ***Ergebnisse mit den von ihnen festgelegten*** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ***zu vergleichen***. Über die Ergebnisse ***dieses Vergleichs*** und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission regelmäßig Bericht erstattet werden. Diese Berichte sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen und darüber Bericht zu erstatten. ***Nach einer Übergangszeit sollten*** die Mitgliedstaaten diese ***Vergleichsmethode***, wenn sie ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz überprüfen, ***gebrauchen***.

Geänderter Text

(12) Die Kommission sollte eine ***einheitliche Methode*** zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bestimmen. ***Diese Methode sollte der Methode entsprechen, die in den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Leistungsanforderungen an Erzeugnisse, Bauelemente und gebäudetechnische Systeme, die das Gebäude einschließen, vorgeschrieben ist.*** Die Mitgliedstaaten sollten diese ***einheitliche Methode*** gebrauchen, um die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ***festzulegen***. Über die Ergebnisse ***dieser Berechnung*** und die dabei zugrunde gelegten Daten sollte der Kommission regelmäßig Bericht erstattet werden. Diese Berichte sollten der Kommission die Möglichkeit geben, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen und darüber Bericht zu erstatten. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** diese ***Methode anwenden***, wenn sie ihre Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz überprüfen ***und festlegen***.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Gebäude haben Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch; daher sollten neue Gebäude bestimmten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz genügen, die den klimatischen Verhältnissen vor Ort angepasst sind. Da die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden, **sollte die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit alternativer** Energieversorgungssysteme, unabhängig von **der Gebäudegröße, geprüft** werden.

Geänderter Text

(13) Gebäude haben **starke** Auswirkungen auf den langfristigen Energieverbrauch; daher sollten neue **und bestehende** Gebäude, **die einer größeren Renovierung unterzogen werden, angesichts des langen Renovierungszyklus bestehender Gebäude** bestimmten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz genügen, die den klimatischen Verhältnissen vor Ort angepasst sind. Da die Einsatzmöglichkeiten alternativer Energieversorgungssysteme in der Regel nicht voll ausgeschöpft werden, **sollten alternative** Energieversorgungssysteme **für neue und bestehende Gebäude**, unabhängig von **ihrer Größe, in Betracht gezogen** werden, **entsprechend dem Grundsatz, dass zuerst der Energiebedarf für die Heizung und Kühlung auf ein kostenoptimales Mindestmaß zu senken ist.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Größere Renovierungen bestehender Gebäude, unabhängig von ihrer Größe, stellen eine Gelegenheit für kosteneffektive Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz dar. **Aus Gründen der Kosteneffizienz sollte es möglich sein, die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz auf diejenigen renovierten Teile zu beschränken, die für die Energieeffizienz des Gebäudes am wichtigsten sind.**

Geänderter Text

(14) Größere Renovierungen bestehender Gebäude, unabhängig von ihrer Größe, stellen eine Gelegenheit für kosteneffektive Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz **des ganzen Gebäudes** dar. **Anforderungen bezüglich kostenwirksamer Maßnahmen unterbinden das Entstehen von Hindernissen für größere Renovierungen.**

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Studien zeigen, dass der Bausektor ineffizient ist, wodurch die Kosten für den Endnutzer deutlich über dem Optimum liegen. Es wurde berechnet, dass die Baukosten dank der Abfallverringerung bei den meisten Bauverfahren und Produkten um bis zu 30–35 % gesenkt werden könnten. Die Ineffizienz des Bausektors bedeutet eine große Gefahr für die Ziele dieser Richtlinie, da die ungerechtfertigt hohen Bau- und Renovierungskosten die Kostenwirksamkeit und somit die Energiewirksamkeit des Sektors senken. Um die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollte die Kommission das Funktionieren des Baumarktes untersuchen und ihre Feststellungen und Empfehlungen in einem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat festhalten. Die Mitgliedstaaten sollten sich um eine transparente Preisgestaltung im Baugewerbe und bei Renovierungen bemühen sowie die Hemmnisse beim Marktzugang abbauen und neuen Marktteilnehmern, insbesondere KMU, geeignete Möglichkeiten und Infrastrukturen bieten.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) Zur Verbesserung der Energieeffizienz von Haushaltsgeräten sowie von Heizungs- und Kühlungsanlagen sollten die Informationstechnologien im Hinblick auf die Schaffung „intelligenter

Gebäude“ entwickelt und genutzt werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um die Zahl der Gebäude zu erhöhen, die nicht nur die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen, sondern ***noch energieeffizienter sind***, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten nationale Pläne erstellen, um die Zahl der ***Gebäude*** zu erhöhen, ***deren Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind***, und der Kommission darüber regelmäßig Bericht erstatten.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Um die Zahl der Gebäude zu erhöhen, die nicht nur die geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen, sondern ***bei denen zumindest für eine an den Kosten gemessen optimale Gesamtenergieeffizienz gesorgt wird***, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten nationale Pläne erstellen, um die Zahl der ***Energieüberschussgebäude*** zu erhöhen und der Kommission darüber regelmäßig Bericht erstatten.

Geänderter Text

(16a) Die Mitgliedstaaten sollten dazu angeregt werden, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um die Energieeffizienz von Gebäuden noch weiter zu erhöhen. Diese Maßnahmen können finanzielle und steuerliche Anreize für Unternehmen, Gebäudeeigentümer und Mieter, einschließlich gesenkter Mehrwertsteuersätze für Renovierungsarbeiten, umfassen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Die Mitgliedstaaten sollten wettbewerbsverzerrende Energiepreisregelungen für die Verbraucher vermeiden, die keinen Anreiz für Energieeinsparungen bieten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sollte potenziellen Käufern und Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Energieeffizienz des Gebäudes sowie praktische Hinweise zu deren Verbesserung liefern. Zudem sollte der Ausweis Angaben darüber enthalten, wie sich Heizung und Kühlung auf den Energiebedarf des Gebäudes sowie auf dessen Primärenergieverbrauch und die Kohlendioxidemissionen auswirken.

(17) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz sollte potenziellen Käufern und Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen zutreffende Informationen über die Energieeffizienz des Gebäudes sowie praktische Hinweise zu deren Verbesserung liefern. **Zusätzlich sollten die Eigentümer und Mieter von Gewerbegebäuden zum Austausch von Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch verpflichtet werden, damit alle Daten für fundierte Entscheidungen über notwendige Energieeffizienzverbesserungen verfügbar sind.** Zudem sollte der Ausweis Angaben darüber enthalten, wie sich Heizung und Kühlung auf den Energiebedarf des Gebäudes sowie auf dessen Primärenergieverbrauch und die Kohlendioxidemissionen auswirken. **Die Gebäudeeigentümer sollten zu jedem beliebigen Zeitpunkt und nicht nur zum Zeitpunkt der Vermietung, des Verkaufs oder der Renovierung ihres Gebäudes die Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz bzw. die Aktualisierung dieses Ausweises beantragen können.**

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Behörden sollten mit gutem Beispiel vorangehen und die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz innerhalb seiner Gültigkeitsdauer umsetzen. Die nationalen Pläne der Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen vorsehen, um Behörden dabei zu unterstützen, die Energieeffizienz ihrer Gebäude zu einem frühen Zeitpunkt zu verbessern und die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz innerhalb seiner Gültigkeitsdauer umzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten die Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Erstellung ihrer nationalen Pläne konsultieren.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2006/32/EG bezüglich der Aufstellung intelligenter Zähler sollten die Gebäudeeigentümer und Mieter genaue Echtzeitinformationen über den Energieverbrauch ihres Gebäudes erhalten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr **können** durch Einbeziehung von Umwelt- und

(18) Gebäude, die von Behörden genutzt werden, und Gebäude mit starkem Publikumsverkehr **sollten** durch Einbeziehung von Umwelt- und

Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung der Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden.

Energieaspekten ein Vorbild darstellen, weshalb regelmäßig Energieausweise für sie erstellt werden sollten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Gesamtenergieeffizienz sollte durch Anbringung der Energieausweise an gut sichtbaren Stellen unterstützt werden.

Nehmen die Mitgliedstaaten die Energienutzung in die Anforderungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz auf, ist ein standortbasierter Ansatz möglich, bei dem eine Reihe von benachbarten Gebäuden, die von einer Organisation genutzt werden, dieselben Zähler teilt.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die gegenseitige Anerkennung der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz durch die Mitgliedstaaten wird die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Marktes für finanzielle und andere Dienstleistungen, die die Energieeffizienz verbessern, voraussichtlich wesentlich beeinflussen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission gemeinsame Mindestnormen für den Inhalt und die Gestaltung der Ausweise und für die Zulassung der Fachleute festlegen. Im Hinblick auf die Verständlichkeit der Empfehlungen sollten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz in der Sprache des Gebäudeeigentümers wie auch in der Sprache des Gebäudemieters verfügbar sein.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlageanlagen in den Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen zu Spitzenlastzeiten **in den Ländern** mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz dieser Länder beeinträchtigt wird.

Geänderter Text

(19) In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verwendung von Klimaanlageanlagen in den Ländern Europas zu verzeichnen. Dies führt zu großen Problemen zu Spitzenlastzeiten **in allen Mitgliedstaaten** mit der Folge, dass die Stromkosten steigen und die Energiebilanz dieser Länder beeinträchtigt wird. **Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Gebäude im Sommer beitragen. Hierzu gibt es Methoden der passiven Kühlung und insbesondere solche Methoden weiterzuentwickeln, die zur Verbesserung der Qualität des Raumklimas und zur Verbesserung des Mikroklimas in der Umgebung von Gebäuden beitragen.**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die regelmäßige Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- und Kühlanlage sollte während ihrer gesamten Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung.

Geänderter Text

(20) Die regelmäßige Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen durch qualifiziertes Personal trägt zu einem korrekten Betrieb gemäß der Produktspezifikation bei und gewährleistet damit eine optimale Leistung aus ökologischer, sicherheitstechnischer und energetischer Sicht. Eine unabhängige Prüfung der gesamten Heizungs- und Kühlanlage sollte während ihrer gesamten Lebensdauer in regelmäßigen Abständen erfolgen, insbesondere vor einem Austausch oder einer Modernisierung. **Im Hinblick auf einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand für die Gebäudeeigentümer und -mieter sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Ausstellung eines Ausweises über**

die Gesamtenergieeffizienz mit einer Inspektion der Heizungs- und der Klimaanlage des betreffenden Gebäudes einhergeht und dass die Inspektion der Heizungsanlage so weit wie möglich zur selben Zeit wie die der Klimaanlage erfolgt.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sind von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie. Ihre Vertreter sollten zu allen Aspekten der Umsetzung auf nationaler und regionaler Ebene konsultiert werden. Den örtlichen Planern und Gebäudeprüfern sollten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Anleitungen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Soweit der Zugang zum Beruf des Installateurs und seine Ausübung geregelt sind, sind die Vorbedingungen für die Anerkennung der Berufsqualifikationen in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt. Deshalb gilt diese Richtlinie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG. Zwar regelt die Richtlinie 2005/36/EG die Anforderungen an die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, einschließlich der von Architekten, doch muss zusätzlich sichergestellt werden, dass die Architekten und Planer hocheffiziente Technologien

in ihren Plänen und Konstruktionen gebührend berücksichtigen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten klare Leitlinien erlassen. Dies sollte unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG, insbesondere deren Artikel 46 und 49, geschehen.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, bestimmte Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt anzupassen, eine Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden zu bestimmen und ***allgemeine Grundsätze für die Definition von Gebäuden festzulegen, deren Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind.*** Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bewirken, sind sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Geänderter Text

(23) Die Kommission sollte insbesondere die Befugnis erhalten, bestimmte Teile des allgemeinen Rahmens in Anhang I an den technischen Fortschritt anzupassen, eine ***einheitliche*** Methode zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Gebäuden zu bestimmen und ***unter Berücksichtigung der jeweiligen normalen klimatischen Verhältnisse vor Ort und der prognostizierten langfristigen Klimaänderungen eine Definition für Netto-Nullenergiegebäude festzulegen.*** Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie bewirken, sind sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Auf Beleuchtungskörper entfallen gegenwärtig rund 14 % des Energieverbrauchs in der EU. Mit Beleuchtungssystemen nach dem neuesten Stand der Technik, die die europäischen Normen für Beleuchtung erfüllen, ließen sich über 80 % Energie einsparen. Die Europäische Union hat dieses Potenzial bislang noch nicht genug genutzt, um ihre Zielvorgabe für 2020 zu erreichen. Aus diesen Gründen sollte die Kommission eine Richtlinie über die Gestaltung von Beleuchtungskörpern vorbereiten und damit die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen und Ziele ergänzen. Eine höhere Energieeffizienz dank der verbesserten Gestaltung von Beleuchtungskörpern und die Nutzung energieeffizienter Lichtquellen im Einklang mit der Richtlinie über energiebetriebene Produkte dürfte die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erheblich steigern.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Da das Ziel einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wegen der komplexen Struktur des Gebäudesektors und des Unvermögens der nationalen Immobilienmärkte, den Herausforderungen auf dem Gebiet der **Energieeffizienz** hinreichend zu begegnen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann

(24) Da das Ziel einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wegen der komplexen Struktur des Gebäudesektors und des Unvermögens der nationalen Immobilienmärkte, den Herausforderungen auf dem Gebiet der **Gesamtenergieeffizienz** hinreichend zu begegnen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann

die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip im Sinne von Artikel 5 des Vertrags tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an das Innenraumklima **und** der **Kostenwirksamkeit**.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **des allgemeinen Rahmens für eine** Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude **und Gebäudeteile**, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen,

die Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip im Sinne von Artikel 5 des Vertrags tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

Diese Richtlinie unterstützt die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen, der Anforderungen an das Innenraumklima sowie **des kostenoptimalen Niveaus der Gesamtenergieeffizienz**.

Geänderter Text

(a) **einer** Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen, **Gebäudekomponenten und gebäudetechnischen Systemen**;

Geänderter Text

(c) der Anwendung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen, **sowie an die Energieeffizienz von**

Gebäudekomponenten und gebäudetechnischen Systemen, wenn diese erneuert oder nachgerüstet werden,

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) nationaler Pläne zur Erhöhung der Zahl der ***Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind,***

Geänderter Text

(d) nationaler Pläne ***und Ziele*** zur Erhöhung der Zahl der ***Netto-Nullenergiegebäude,***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

(ga) der Vorschriften über die Erstausbildung und Fortbildung der Gebäude-Gesamtenergieeffizienz-Zertifizierer und der Prüfer von Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie über die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifizierer und Prüfer durch die Mitgliedstaaten,

Geänderter Text

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

(gb) nationaler Pläne zur Beseitigung von Hemmnissen im Bau-, Miet- und Denkmalschutzrecht und zur Schaffung von finanziellen Anreizen,

Geänderter Text

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „neues Gebäude“ ein Gebäude, für das die Baugenehmigung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wird;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) „Gebäudeteile“ Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung innerhalb von Gebäuden ausgelegt sind;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 1c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) „Netto-Nullenergiegebäude“ ein Gebäude, in dem der jährliche Primärenergie-Gesamtverbrauch aufgrund der sehr hohen Energieeffizienz des Gebäudes nicht die Energieerzeugung vor Ort aus erneuerbaren Energiequellen übersteigt;

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung und Stromerzeugung oder einer Kombination daraus;

(2) „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung, Beleuchtung, Stromerzeugung und **Mess-, Kontroll- und Steuervorrichtungen** oder eine Kombination daraus;

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um **dem Energiebedarf** im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Warmwasser, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung) gerecht zu werden;

Geänderter Text

(3) „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder gemessene Energiemenge, **ausgedrückt in kWh/m² pro Jahr**, die benötigt wird, um **unter Berücksichtigung der Nutzung passiver Solarenergie, des Sonnenschutzes und der natürlichen Beleuchtung dem Primärenergiebedarf** im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes, **der** u. a. **die für** Heizung, Warmwasser, Kühlung, Lüftung und **eingebaute** Beleuchtung **verwendete Energie umfasst**, gerecht zu werden;

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Primärenergie“ erneuerbare und nicht erneuerbare Energie, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;

Geänderter Text

(4) „Primärenergie“ Energie **aus** erneuerbaren und nicht erneuerbaren **Quellen**, die keinem Umwandlungsprozess unterzogen wurde;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Energie aus erneuerbaren Quellen“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen: Wind, Sonne, Erdwärme, Energie aus der Umgebungsluft, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „Gebäudehülle“ die Teile eines Gebäudes, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen, **u. a. Fenster, Wände, Fundament, Grundplatte, Decke, Dach und Isolierung;**

Geänderter Text

(5) „Gebäudehülle“ die **integrierten** Teile eines Gebäudes, die dessen Innenbereich von der Außenumgebung trennen;

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(5a) „Gebäudekomponente“ einen einzelnen Bestandteil des Gebäudes, der die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes beeinflusst und nicht zu den gebäudetechnischen Systemen gehört, unter anderem Fenster, Sonnenschutz, Außentüren, Wände, Fundament, Grundplatte, Decke, Dach und Isolierungssysteme;

Geänderter Text

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der

(a) die Gesamtkosten der Arbeiten an der Gebäudehülle oder den gebäudetechnischen Systemen **25 %** des Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen, oder

(b) mehr als 25 % der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden;

Geänderter Text

(6) „größere Renovierung“ die Renovierung eines Gebäudes, bei der

(a) die Gesamtkosten der Arbeiten an der Gebäudehülle oder den gebäudetechnischen Systemen **20 %** des **aufgrund der aktuellen Baukosten in dem jeweiligen Mitgliedstaat ermittelten** Gebäudewerts – den Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet – übersteigen oder

(b) mehr als 25 % der Gebäudehülle, **die sich unmittelbar auf die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes**

auswirkt, einer Renovierung unterzogen werden;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

(10) „kostenoptimales Niveau“ das **niedrigste Kostenniveau während des** Gebäude-Lebenszyklus, **das** unter Berücksichtigung von **Investitionskosten, Instandhaltungs-** und Betriebskosten (einschließlich Energiekosten) sowie **gegebenenfalls** Einnahmen aus der Energieerzeugung und Entsorgungskosten **bestimmt wird**;

Geänderter Text

(10) „kostenoptimales Niveau“ das **Niveau, auf dem die für den** Gebäude-Lebenszyklus **berechnete Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt, und zwar** unter Berücksichtigung von **mindestens dem Nettogegenwartswert der Investitions-** und Betriebskosten (einschließlich Energiekosten) sowie **der Instandhaltung, der** Einnahmen aus der Energieerzeugung und **gegebenenfalls der** Entsorgungskosten;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

(14) „Wärmepumpe“ eine Einrichtung oder Anlage, die **der** Luft, **dem** Wasser oder **dem** Boden **bei niedriger Temperatur Wärmeenergie entzieht und diese dem** Gebäude **zuführt**.

Geänderter Text

(14) „Wärmepumpe“ eine **Maschine**, Einrichtung oder Anlage, die **die Wärmeenergie der natürlichen Umgebung** (Luft, Wasser oder Boden) **auf Gebäude und industrielle Anwendungen überträgt, indem sie den natürlichen Wärmestrom so umkehrt, dass dieser von einem Ort tieferer Temperatur zu einem Ort höherer Temperatur fließt, wobei die Menge der von Wärmepumpen entzogenen Umgebungsenergie, die für die Zwecke dieser Richtlinie als Energie aus erneuerbaren Quellen gilt, gemäß der Richtlinie 2009/.../EG [zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen] bestimmt wird**.

Abänderung 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) „Energiearmut“ eine Situation, in der ein Haushalt mehr als 10 % seines Einkommens für Energie aufwenden muss, um den Wohnraum in einem akzeptablen Maß zu heizen, das den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Werten entspricht;

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 14 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) „Beleuchtungssystem“ die zur Erzeugung eines bestimmten Helligkeitsgrades notwendige Kombination von Komponenten;

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 14 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14c) „Fernwärme oder Fernkälte“ die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz auf mehrere Gebäude zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme bzw. Raum- oder Prozesskälte oder zur Warmwasserbereitung;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 14 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14d) „Gestaltung von Beleuchtungskörpern“ einen Plan oder eine Zeichnung, die den Bau und die Auslegung von Beleuchtungskörpern einschließlich der dazugehörigen Steuerungsvorrichtungen beschreiben;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **wenden die Mitgliedstaaten eine Methode an**, die mit dem in Anhang I festgelegten allgemeinen Rahmen im Einklang steht.

1. Die Kommission legt nach Anhörung der Interessenträger und vor allem der Vertreter der lokalen, regionalen und nationalen Behörden bis spätestens 31. März 2010 eine einheitliche Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden **fest**, die mit dem in Anhang I festgelegten allgemeinen Rahmen im Einklang steht.

Diese Maßnahmen zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Diese Methode wird **auf nationaler oder regionaler Ebene verabschiedet**.

2. Diese einheitliche Methode wird durch die Mitgliedstaaten angewandt.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird in transparenter Weise ausgedrückt und umfasst einen Indikator für die Primärenergienachfrage.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **im Hinblick auf die Erreichung kostenoptimaler Niveaus** Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach der in Artikel 3 genannten Methode berechnet und festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Anforderungen **können** die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden.

Diese Anforderungen tragen den allgemeinen Innenraumklimabedingungen Rechnung, um mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung, zu vermeiden, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes.

Die Anforderungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, die **fünf Jahre** nicht überschreiten, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, **Gebäudekomponenten, gebäudetechnischen Systemen und Teilen dieser Systeme festgelegt werden, um mindestens kostenoptimale Niveaus zu erreichen und dafür zu sorgen, dass diese** nach der in Artikel 3 genannten **einheitlichen** Methode berechnet und festgelegt werden.

Bei der Festlegung der Anforderungen **konsultieren** die Mitgliedstaaten **die Behörden und anderen einschlägigen Interessenträger. Sie können dabei** zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden.

Diese Anforderungen **stehen in Einklang mit den anderen anwendbaren gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und** tragen den allgemeinen Innenraumklimabedingungen **sowie den Bedingungen für die natürliche und künstliche Beleuchtung** Rechnung, um mögliche negative Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung **und ungenügende natürliche Beleuchtung**, zu vermeiden, und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten, die angegebene Nutzung sowie das Alter des Gebäudes.

Die Anforderungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, die **vier Jahre** nicht überschreiten, zu überprüfen und zu aktualisieren, um dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung zu tragen.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, die Errichtung neuer Gebäude, größere Renovierungen oder die

***Modernisierung von
Gebäudekomponenten und
gebäudetechnischen Systemen zu
unterstützen, die über die in dieser
Richtlinie festgelegten
Mindestanforderungen hinausgehen.***

Abänderung 50

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

(a) Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, **wenn** die Einhaltung **der Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

(b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;

(c) provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer **bis einschließlich zwei Jahren**, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

(d) Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind;

(e) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m².

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

(a) Gebäude , die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, **sofern** die Einhaltung **einer bestimmten Mindestanforderung** an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde;

(b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;

(c) provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer **von weniger als 18 Monaten**, Industrieanlagen, Werkstätten und landwirtschaftliche Nutzgebäude mit niedrigem Energiebedarf sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, die in einem Sektor genutzt werden, auf den ein nationales sektorspezifisches Abkommen über die Gesamtenergieeffizienz Anwendung findet;

(e) frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m².

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Ab 30. Juni **2014** bieten die Mitgliedstaaten **keine** Anreize **mehr** für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die **die** Mindestanforderungen an die Energieeffizienz, die zu den Ergebnissen der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Berechnung führen, **nicht** erfüllen.

Geänderter Text

3. Ab 30. Juni **2012** bieten die Mitgliedstaaten **nur noch dann** Anreize für den Bau oder die **größere** Renovierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, **einschließlich Gebäudekomponenten, wenn die Ergebnisse mindestens** die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz, die zu den Ergebnissen der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Berechnung führen, erfüllen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **Ab 30. Juni 2017 stellen** die Mitgliedstaaten **bei der Überprüfung ihrer** gemäß Absatz 1 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz sicher, dass diese Anforderungen zu den Ergebnissen der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Berechnung führen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten **überprüfen ihre** gemäß Absatz 1 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **und stellen** sicher, dass diese Anforderungen **spätestens am 30. Juni 2015 mindestens** zu den Ergebnissen der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Berechnung führen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Die Mitgliedstaaten stellen Subventionen und technische Beratung für historische Gebäude oder Zentren bereit, damit gezielte Programme für Energieeffizienzverbesserungen durchgeführt werden.

Geänderter Text

Abänderung 54

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4b. Die Energieerzeugungssysteme und Isolierungsmaßnahmen in historischen Zentren werden einer Bewertung der visuellen Auswirkungen unterzogen.

Abänderung 55

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission ***erstellt bis zum 31. Dezember 2010*** eine ***Vergleichsmethode*** zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Bei dieser ***Vergleichsmethode*** wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterschieden.

1. Die Kommission ***legt nach Anhörung der Interessenträger und vor allem der Vertreter von lokalen, regionalen und nationalen Behörden und gemäß den in Anhang III a genannten Rahmenbedingungen bis spätestens 31. März 2010*** eine ***einheitliche Methode*** zur Berechnung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen ***fest***. Bei dieser ***einheitlichen Methode können die einschlägigen europäischen Normen berücksichtigt werden; außerdem***

- wird zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterschieden;

- ***werden die jeweiligen klimatischen Verhältnisse vor Ort und die voraussichtlichen Klimaänderungen während der gesamten Lebensdauer eines Gebäudes berücksichtigt;***

- ***werden einheitliche Annahmen zu Energiekosten gemacht oder einheitliche Methoden zur Berechnung dieser Kosten festgelegt.***

Die Kommission überprüft und aktualisiert gegebenenfalls die einheitliche Methode alle fünf Jahre.

Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach

Diese Maßnahmen zur Änderung ***von*** nicht ***wesentlichen*** Bestimmungen dieser Richtlinie durch ***Ergänzung*** werden nach

dem *Verfahren gemäß Artikel 19 Absatz 2* erlassen.

2. Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Verwendung der gemäß Absatz 1 festgelegten *Vergleichsmethode* und einschlägiger Parameter, beispielsweise *klimatische* Gegebenheiten, **und vergleichen die Ergebnisse mit den von ihnen festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz.**

Über die Ergebnisse dieser Berechnung und die dabei zugrunde gelegten Daten und Annahmen erstatten sie der Kommission regelmäßig Bericht. Der Bericht **kann** den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt **werden.** Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte alle drei Jahre vor. Der erste Bericht ist bis spätestens 30. Juni 2011 zu übermitteln.

3. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der **Erreichung kostenoptimaler Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.**

Abänderungen 105 und 116

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die nach Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.

Bei neuen Gebäuden **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, **dass vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Einsetzbarkeit folgender** alternativer Systeme

dem *in Artikel 21 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle* erlassen.

2. Die Mitgliedstaaten berechnen kostenoptimale Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Verwendung der gemäß Absatz 1 festgelegten **einheitlichen Methode** und einschlägiger Parameter, beispielsweise *klimatischer* Gegebenheiten.

Über die Ergebnisse dieser Berechnung und die dabei zugrunde gelegten Daten und Annahmen erstatten sie der Kommission regelmäßig Bericht. Der Bericht **wird** den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte alle drei Jahre vor. Der erste Bericht ist bis spätestens 30. Juni 2011 zu übermitteln.

3. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der **Durchführung dieses Artikels.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass neue Gebäude die nach Artikel 4 festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz **und die Bestimmungen des Artikels 9** erfüllen.

Bei neuen Gebäuden **fördern** die Mitgliedstaaten **den Einsatz hocheffizienter** alternativer Systeme. **Diese alternativen Systeme können unter anderem umfassen:**

berücksichtigt wird:

(a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf **der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern**,

(b) Kraft-Wärme-Kopplung,

(c) Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung, sofern vorhanden,

(d) Wärmepumpen.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Prüfung der in Absatz 1 genannten alternativen Systeme in dem Antrag auf Baugenehmigung oder endgültige Abnahme der Bauleistungen transparent dokumentiert ist.

Abänderungen 106, 117 und 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, an die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz angepasst werden, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Mitgliedstaaten legen diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 fest. Die Anforderungen **können entweder für das renovierte Gebäude als Ganzes oder für die renovierten Systeme oder Bestandteile festgelegt werden, wenn diese Teil einer Renovierung sind, die binnen eines begrenzten Zeitraums mit dem Ziel durchgeführt werden soll, die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder von Gebäudeteilen zu verbessern.**

(a) dezentrale Energieversorgungssysteme, **die auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen**,

(b) Kraft-Wärme-Kopplung,

(c) Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung, sofern vorhanden, **insbesondere, wenn sie ganz oder zum Teil auf Energie aus erneuerbaren Quellen basiert**,

(d) Wärmepumpen,

(da) IKT-Ausrüstung für Überwachungs- und Kontrollzwecke.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, **oder von Gebäudekomponenten und gebäudetechnischen Systemen bzw. Teilen davon, die nachgerüstet oder ausgetauscht werden, mindestens** an die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz angepasst wird, sofern dies technisch, funktionell und wirtschaftlich realisierbar ist. Die Mitgliedstaaten legen diese Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz gemäß Artikel 4 **und den Anforderungen des Artikels 9** fest. Die Anforderungen **werden** für die renovierten Systeme **und Gebäudekomponenten (im Falle ihrer Nachrüstung oder ihres Austauschs)**

sowie für das renovierte Gebäude als Ganzes (bei größeren Renovierungen) festgelegt.

Die Mitgliedstaaten stellen fördern im Fall einer größeren Renovierung von Gebäuden die Berücksichtigung folgender hocheffizienter alternativer Systeme:

(a) dezentrale

Energieversorgungssysteme, die auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruhen,

(b) Kraft-Wärme-Kopplung,

(c) Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung, sofern vorhanden, insbesondere, wenn sie ganz oder zum Teil auf Energie aus erneuerbaren Quellen basiert,

(d) Wärmepumpen,

(da) IKT-Ausrüstung für Überwachungs- und Steuerungszwecke.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Gebäudetechnische Systeme

1. Die Mitgliedstaaten legen für gebäudetechnische Systeme, die in Gebäuden installiert werden, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz fest. Die Anforderungen gelten für neue, ausgetauschte und nachgerüstete gebäudetechnische Systeme **und** Teile davon.

Geänderter Text

*Gebäudetechnische Systeme **und**
Gebäudekomponente*

1. Die Mitgliedstaaten legen für **Gebäudekomponente und** gebäudetechnische Systeme, die in Gebäuden installiert **und in Betrieb genommen** werden **und die nicht unter die Richtlinie 2009/.../EG [zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten] und ihre Durchführungsbestimmungen fallen**, Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz fest. Die Anforderungen gelten für neue, ausgetauschte und nachgerüstete **betriebstechnische Anlagen**, gebäudetechnische Systeme, **Gebäudekomponente und** Teile davon. **Sie**

Die Anforderungen gelten insbesondere für folgende Bestandteile:

- a) Heizkessel *oder* sonstige Wärmeerzeuger von Heizungssystemen,
- b) Warmwasserbereiter in Warmwasseranlagen,
- c) zentrale Kühleinheiten oder Kälteerzeuger in Klimaanlage.

2. Die nach *Absatz 1* festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz stehen mit *den* gesetzlichen Vorschriften im Einklang, die für die Produkte gelten, aus denen das System *besteht*, und setzen die korrekte Installation der Produkte sowie die ordnungsgemäße Einstellung und Überwachung des gebäudetechnischen Systems voraus. *Mit den Anforderungen* wird insbesondere gewährleistet, dass bei Warmwasserheizungsanlagen ein angemessener hydraulischer Abgleich erfolgt und dass Produktgröße und -typ entsprechend dem Verwendungszweck des gebäudetechnischen Systems gewählt werden.

Abänderungen 107 und 119

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

werden angewendet, sofern sie technisch und funktionell realisierbar sind.

Die Anforderungen gelten insbesondere für folgende Bestandteile:

- (a) Heizkessel *und* sonstige Wärmeerzeuger *oder Wärmetauscher* von Heizungssystemen, *einschließlich Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung*,
- (b) Warmwasserbereiter in Warmwasseranlagen,
- (c) zentrale Kühleinheiten oder Kälteerzeuger in Klimaanlage,

(ca) installierte Beleuchtungsanlagen,

(cb) Gebäudekomponente entsprechend der Definition in Artikel 2 Nummer 5a.

2. Die nach *Absatz 1* festgelegten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz stehen mit *allen* gesetzlichen Vorschriften im Einklang, die für die Produkte gelten, aus denen das System *und die Gebäudekomponente bestehen*, und setzen die korrekte Installation der Produkte sowie die ordnungsgemäße Einstellung und Überwachung des gebäudetechnischen Systems voraus. *Bei gebäudetechnischen Systemen* wird *durch die Anforderungen* insbesondere gewährleistet, dass *sie* bei *Inbetriebnahme ordnungsgemäß eingeregelt werden, dass bei* Warmwasserheizungsanlagen ein angemessener hydraulischer Abgleich erfolgt und dass Produktgröße und -typ entsprechend dem Verwendungszweck des gebäudetechnischen Systems gewählt werden.

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen in Einklang mit Anhang I der Richtlinie 2009/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [betreffend

gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt] sicher, dass in allen neuen Gebäuden und in allen Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, sowie beim Austausch von Messgeräten intelligente Messgeräte eingebaut werden, und fördern gegebenenfalls die Installation aktiver Steuersysteme wie Automatisierungs-, Steuer- und Überwachungssysteme.

Abänderungen 102 und 60

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind

1. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Pläne zur Erhöhung der Zahl der ***Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind.***

Sie ***legen als Zielvorgabe für das Jahr 2020 einen Prozentwert fest, den der Anteil dieser Gebäude an der Gesamtzahl der Gebäude und der Gesamtnutzfläche mindestens betragen muss.***

Für folgende Gebäude werden Einzelziele festgelegt:

- (a) neue und renovierte Wohngebäude,
- (b) neue und renovierte Nichtwohngebäude,
- (c) von Behörden genutzte Gebäude.

Die Mitgliedstaaten legen die unter

Geänderter Text

Netto-Nullenergiegebäude

1. Die Mitgliedstaaten erstellen nationale Pläne zur Erhöhung der Zahl der ***Netto-Nullenergiegebäude entsprechend der Definition in Artikel 2 Nummer 1c.***

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2018 alle neuen Gebäude mindestens Netto-Nullenergiehäuser sind.

Die Mitgliedstaaten legen als Zielvorgabe für die Jahre 2015 und 2020 fest, ***wie hoch der prozentuale Mindestanteil der Netto-Nullenergiehäuser an den bestehenden Gebäuden jeweils sein muss; dies wird in Form des prozentualen Anteils dieser Gebäude an der Gesamtzahl aller Gebäude und des prozentualen Anteils dieser Gebäude an der Gesamtnutzfläche ausgedrückt.***

Für folgende Gebäude werden Einzelziele festgelegt:

- (a) neue und renovierte Wohngebäude,
- (b) neue und renovierte Nichtwohngebäude,
- (c) von Behörden genutzte Gebäude.

Die Mitgliedstaaten legen ***für*** die unter

Buchstabe c genannten Ziele unter Berücksichtigung der Vorreiterrolle **fest**, die der **öffentlichen Verwaltung** auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zukommt.

2. Die in Absatz 1 genannten nationalen Pläne beinhalten unter anderem folgende Angaben:

(a) die Definition der Mitgliedstaaten für Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind;

(b) Zwischenziele in Form eines Prozentwerts, den der Anteil dieser Gebäude an der Gesamtzahl der Gebäude und der Gesamtnutzfläche **im Jahr** 2015 mindestens betragen muss.

(c) Informationen über die zur Förderung dieser Gebäude **ergriffenen Maßnahmen**.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten

Buchstabe c genannten **neuen und bestehenden Gebäude gesonderte Ziele fest, die mindestens drei Jahre vor den jeweiligen Zielvorgaben in diesem Artikel erreicht werden müssen, wobei die** Vorreiterrolle **berücksichtigt wird**, die der **öffentlichen Verwaltung** auf dem Gebiet der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zukommt.

2. Die in Absatz 1 genannten nationalen Pläne **werden nach Anhörung aller Interessenträger, einschließlich der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ausgearbeitet und** beinhalten unter anderem folgende Angaben:

(b) Zwischenziele in Form eines Prozentwerts, den der Anteil dieser Gebäude an der Gesamtzahl der Gebäude und der Gesamtnutzfläche **in den Jahren** 2015 **und 2020** mindestens betragen muss;

(ba) Einzelheiten über die nationalen Anforderungen in Bezug auf den Mindestanteil an Energie aus erneuerbaren Quellen in neuen und bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2009/..EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und gemäß Artikel 6 und 7 dieser Richtlinie;

(c) **eine Zusammenfassung aller politischen Konzepte und** Informationen über die **Maßnahmen, die** zur Förderung dieser Gebäude **ergriffen wurden;**

(ca) nationale, regionale oder lokale Programme zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung dieser Gebäude, wie Steueranreize, Finanzinstrumente oder niedrigere Mehrwertsteuersätze.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten

Pläne spätestens bis 30. Juni 2011 mit und erstatten der Kommission alle drei Jahre Bericht über die bei der Umsetzung ihrer nationalen Pläne erzielten Fortschritte. Die nationalen Pläne und die Fortschrittsberichte **können** den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt **werden**.

Pläne spätestens bis 30. Juni 2011 mit und erstatten der Kommission alle drei Jahre Bericht über die bei der Umsetzung ihrer nationalen Pläne erzielten Fortschritte. Die nationalen Pläne und die Fortschrittsberichte **werden** den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt.

3a. Binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe eines nationalen Plan durch einen Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 kann die Kommission unter gebührender Beachtung des Subsidiaritätsprinzips diesen Plan oder einen beliebigen Teil davon ablehnen, wenn er nicht allen Anforderungen dieses Artikels genügt. In diesem Fall schlägt der betreffende Mitgliedstaat Änderungen vor. Innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Vorschläge, billigt die Kommission den geänderten Plan oder verlangt weitere Änderungen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um innerhalb von fünf Monaten nach der ursprünglichen Bekanntgabe Einigung über den nationalen Plan zu erzielen.

4. Die Kommission legt **gemeinsame Grundsätze für die Definition der Gebäude** fest, deren **Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind**.

Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 erlassen.

5. Die Kommission veröffentlicht einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten **hinsichtlich** der Erhöhung der Zahl der **Gebäude, deren Kohlendioxidemissionen und Primärenergieverbrauch gering oder gleich Null sind**. Auf der Grundlage dieses Berichts erarbeitet die Kommission **eine Strategie** und schlägt erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl dieser

4. Die Kommission legt **bis spätestens 31. Dezember 2010 eine detaillierte einheitliche Definition des Begriffs „Netto-Nullenergiegebäude“** entsprechend der Definition in Artikel 2 fest.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 erlassen.

5. Die Kommission veröffentlicht **bis zum 30. Juni 2012 und danach alle drei Jahre** einen Bericht über die Fortschritte der Mitgliedstaaten **bei** der Erhöhung der Zahl der **Netto-Nullenergiegebäude**. Auf der Grundlage dieses Berichts erarbeitet die Kommission **einen Aktionsplan** und schlägt erforderlichenfalls Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl dieser Gebäude vor.

Gebäude vor.

Abänderungen 95, 110 und 120

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzielle Anreize und Marktschranken

1. Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum 30. Juni 2011 nationale Aktionspläne, die auch Vorschläge zu Maßnahmen enthalten, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, indem zur Verbesserung der Energieeffizienz neuer und bestehender Gebäude bestehende rechtliche Schranken und Marktschranken abgebaut und bestehende und neue finanzielle und steuerliche Instrumente aus- bzw. aufgebaut werden.

Diese vorgeschlagenen Maßnahmen müssen ausreichend, wirksam, transparent und diskriminierungsfrei sein und die Umsetzung der Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz fördern; sie müssen darauf ausgerichtet sein, umfangreiche Steigerungen der Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes zu bewirken, wenn eine solche Verbesserung nicht auf andere Weise wirtschaftlich erreichbar wäre, und müssen Maßnahmen umfassen, um Haushalte zu unterstützen, die von Energiearmut bedroht sind.

Die Mitgliedstaaten vergleichen ihre finanziellen und steuerlichen Instrumente mit den in Anhang IIIb aufgeführten Instrumenten und ergreifen unbeschadet ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen mindestens zwei der in diesem Anhang genannten Maßnahmen.

2. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission diese nationalen Aktionspläne bekannt, indem sie sie den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie

2006/32/EG beifügen, und aktualisieren sie alle drei Jahre.

3. Bis spätestens 30. Juni 2010 legt die Kommission nach einer Folgenabschätzung geeignete Legislativvorschläge vor, um zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie bestehende finanzielle Instrumente der Gemeinschaft zu stärken und zusätzliche derartige Instrumente zu schaffen.

In diesen Vorschlägen werden die folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen:

- a) im Zusammenhang mit der Überarbeitung der EFRE-Verordnung eine deutliche Anhebung des Höchstbetrags der Beihilfe aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die nächste Planungsperiode zur Förderung der Energieeffizienz, einschließlich Fernheizung und -kühlung und Investitionen in Energie aus erneuerbaren Quellen bei Wohngebäuden sowie eine Ausweitung der Förderfähigkeit derartiger Projekte;*
- b) Heranziehung von anderen Gemeinschaftsmitteln zur Förderung von Forschung, Entwicklung, Informationskampagnen und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Energieeffizienz;*
- c) Einrichtung eines Europäischen Fonds für Energieeffizienz auf der Grundlage von Beiträgen des Gemeinschaftshaushalts, der Europäischen Investitionsbank und der Mitgliedstaaten, um die Steigerung von privaten und öffentlichen Investitionen in Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, einschließlich der Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden, oder in Gebäudekomponente zur Verbesserung der Energieeffizienz bis 2020 in Gang zu bringen; dieser Fonds für Energieeffizienz wird in die Planung für andere Strukturinterventionen der Gemeinschaft integriert; die Kriterien für die Zuweisung seiner Mittel werden*

gemäß der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 festgelegt und der Fonds wird bis spätestens 2014 eingerichtet;
d) niedrigere Mehrwertsteuersätze für Dienstleistungen und Erzeugnisse, die der Verbesserung der Energieeffizienz dienen, einschließlich solcher, die die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden oder Gebäudekomponenten umfassen.

Abänderungen 122, 103 und 62

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen **einen Vergleich und eine Beurteilung ihrer Gesamtenergieeffizienz** zu ermöglichen.

2. Der Energieausweis muss Empfehlungen für die **kostengünstige** Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder von Gebäudeteilen enthalten.

Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf

a) Maßnahmen im Zusammenhang mit

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten legen die erforderlichen Maßnahmen fest, um ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einzurichten. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz muss die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Referenzwerte wie Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz enthalten, um den Eigentümern oder Mietern von Gebäuden oder Gebäudeteilen **zu ermöglichen, ihre Gesamtenergieeffizienz zu beurteilen und diese leicht mit der anderer Wohn- und Nichtwohngebäude zu vergleichen. Im Falle von Nichtwohngebäuden kann er gegebenenfalls auch den tatsächlichen jährlichen Energieverbrauch gemäß Anhang I umfassen.**

Wenn ein Gebäude bereits vor dem Bau verkauft oder vermietet wird, legt der Verkäufer eine genaue schriftliche Bewertung der künftigen Energieeffizienz vor.

2. Der Energieausweis muss Empfehlungen für die **kostenoptimale** Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes oder von Gebäudeteilen enthalten.

Die in dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthaltenen Empfehlungen beziehen sich auf

a) Maßnahmen im Zusammenhang mit

einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme,

b) Maßnahmen für einzelne Bereiche oder Teile eines Gebäudes, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden.

3. Die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz sind an dem betreffenden Gebäude technisch durchführbar und enthalten transparente Angaben zu ihrer Kosteneffizienz. Die Kosteneffizienz wird anhand einer Reihe von Standardbedingungen bestimmt, **u. a. einer** Bewertung der Energieeinsparungen, der zugrunde liegenden Energiepreise und der Zinssätze für die zur Umsetzung der Empfehlungen notwendigen Investitionen.

4. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält Hinweise darauf, wo der Eigentümer oder der Mieter genauere Angaben zu den in dem Ausweis enthaltenen Empfehlungen erhalten kann. Zudem enthält der Ausweis Informationen über die für die Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden

einer größeren Renovierung der Gebäudehülle **einschließlich der Isoliersysteme** oder der gebäudetechnischen Systeme,

b) Maßnahmen für einzelne Bereiche oder Teile eines Gebäudes, die unabhängig von einer größeren Renovierung der Gebäudehülle **einschließlich der Isoliersysteme** oder der gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden.

3. Die Empfehlungen des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz sind an dem betreffenden Gebäude technisch durchführbar und enthalten transparente Angaben, **darunter mindestens eine genaue Angabe des berechneten Energieeinsparpotenzials der Maßnahme, den Nettogegenwartswert und die Investitionskosten für das betreffende Gebäude oder den betreffenden Gebäudetyp.** Die **Bewertung der Kosten** wird anhand einer Reihe von Standardbedingungen **durchgeführt, die mindestens eine** Bewertung der Energieeinsparungen, der zugrunde liegenden Energiepreise, **der finanziellen bzw. steuerlichen Anreize** und der Zinssätze für die zur Umsetzung der Empfehlungen notwendigen Investitionen **umfassen.**

3a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden und anderen Einrichtungen, die den Erwerb oder die Renovierung von Gebäuden finanzieren, die Gesamtenergieeffizienz und die Empfehlungen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz bei der Festlegung des Umfangs und der Bedingungen von finanziellen Anreizen, steuerlichen Maßnahmen und Krediten berücksichtigen.

4. Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz enthält Hinweise darauf, wo der Eigentümer oder der Mieter genauere Angabe zu den in dem Ausweis enthaltenen Empfehlungen erhalten kann. Zudem enthält der Ausweis Informationen über die für die Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden

Schritte.

5. In Gebäudekomplexen kann der Energieausweis für Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt sind,

(a) im Fall von Gebäudekomplexen mit einer gemeinsamen Heizungsanlage auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder

(b) auf der Grundlage der Bewertung *einer anderen vergleichbaren* Wohnung *in demselben Gebäudekomplex* ausgestellt werden.

6. Für Einfamilienhäuser kann der Energieausweis auf der Grundlage der Bewertung eines anderen vergleichbaren Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und Energieeffizienz ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.

7. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Schritte, *einschließlich Informationen über verfügbare steuerliche und finanzielle Anreize und Finanzierungsmöglichkeiten.*

4a. Behörden müssen unter Berücksichtigung der führenden Rolle, die sie im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden spielen sollten, die Empfehlungen der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz für von ihnen genutzte Gebäude innerhalb der Gültigkeitsdauer der Ausweise umsetzen.

5. In Gebäudekomplexen kann der Energieausweis für Wohnungen oder Einheiten, die für eine gesonderte Nutzung ausgelegt sind,

(a) im Fall von Gebäudekomplexen mit einer gemeinsamen Heizungsanlage auf der Grundlage eines gemeinsamen Energieausweises für das gesamte Gebäude oder

(b) auf der Grundlage der Bewertung *der Gesamtenergieeffizienz dieser* Wohnung *oder Einheit* ausgestellt werden.

6. Für Einfamilienhäuser kann der Energieausweis auf der Grundlage der Bewertung eines anderen vergleichbaren Gebäudes von ähnlicher Gestaltung, Größe und Energieeffizienz ausgestellt werden, sofern diese Ähnlichkeit von dem Sachverständigen, der den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausstellt, garantiert werden kann.

7. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz darf zehn Jahre nicht überschreiten.

7a. Die Kommission erstellt bis zum 30. Juni 2010 Leitlinien zur Festlegung gemeinsamer Mindestnormen für den Inhalt, die Sprache und die Aufmachung der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz.

Diese Maßnahme zur Änderung von nicht wesentlichen Elementen dieser Richtlinie durch Ergänzung wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Regelungsverfahren mit Kontrolle

erlassen.

7b. Die Mitgliedstaaten anerkennen die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Ausweise gemäß diesen Leitlinien und beschränken nicht die freie Erbringung von Finanzdienstleistungen, mit der Begründung, dass ein Ausweis in einem anderem Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Bis 2011 wird auf der Grundlage von Informationen aus den Mitgliedstaaten und nach Anhörung der Vertreter der einschlägigen Sektoren nach dem Ausschussverfahren gemäß Artikel 21 ein freiwillig einzuführender gemeinsamer Ausweis der Europäischen Union über die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden ausgearbeitet. Bis 2012 führen die Mitgliedstaaten zuzüglich zu ihren nationalen Zertifizierungssystemen das freiwillige System der Europäischen Union für die Erstellung von Ausweisen gemäß Absatz 1 ein.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut, verkauft oder vermietet werden, **sowie** für Gebäude, **in denen** mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Gebäude oder Gebäudeteile, die gebaut, verkauft oder vermietet werden, für Gebäude **mit starkem Publikumsverkehr mit** mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche **und für Gebäude, die** von Behörden genutzt werden, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wird.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Gebäudeeigentümer können zu jedem Zeitpunkt einen akkreditierten Experten bitten, einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz auszustellen, neu zu berechnen oder zu aktualisieren, gleichgültig, ob das betreffende Gebäude neu gebaut, renoviert, vermietet oder verkauft wird.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden, **in denen** mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche von Behörden genutzt werden, **der** Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden, **die** von Behörden genutzt werden, **oder bei Gebäuden mit** mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche **und mit starkem Publikumsverkehr ein** Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

2. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden, für die gemäß Artikel 11 Absatz 1 ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz ausgestellt wurde und in denen auf mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche ein starker Publikumsverkehr herrscht, ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die *die* Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von ***mit nicht erneuerbaren flüssigen oder festen Brennstoffen befeuerten*** Heizkesseln mit einer Nennleistung von 20 kW zu gewährleisten. Diese Inspektion umfasst auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes. ***Die Mitgliedstaaten können die Inspektionen aussetzen, sofern ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden ist.***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Je nach Bauart und Nennleistung der ***Heizkessel*** können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen. Bei der Festlegung der Intervalle berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kosten für die Inspektion der Heizungsanlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.

Geänderter Text

2. Je nach Bauart und Nennleistung der ***Heizungsanlage*** können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen. Bei der Festlegung der Intervalle berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kosten für die Inspektion der Heizungsanlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist die Kommission der Auffassung, dass der in Unterabsatz 2 genannte Bericht des Mitgliedstaats nicht die Gleichwertigkeit einer in Unterabsatz 1 genannten Maßnahme nachweist, kann sie binnen sechs Monaten nach Erhalt des Berichts

von diesem Mitgliedstaat verlangen, dass er einen zusätzlichen Nachweis erbringt oder zusätzliche spezifische Maßnahmen ergreift. Stellt die Kommission binnen eines Jahres nach dieser Aufforderungen fest, dass der zusätzliche Nachweis oder die zusätzliche spezifische Maßnahmen nicht zufriedenstellend ausfallen, kann sie die Ausnahme aufheben.

Abänderungen 108, 123 und 69

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von Klimaanlageanlagen mit einer Nennleistung von mehr als **12 kW** zu gewährleisten. Die Inspektion umfasst eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes.

2. Je nach Bauart und Nennleistung der Klimaanlageanlagen können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen. Bei der Festlegung der Intervalle berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kosten für die Inspektion der Klimaanlage und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die regelmäßige Inspektion von Klimaanlageanlagen, **Belüftungsanlagen und Umkehrwärmepumpen** mit einer Nennleistung von mehr als **5 kW** zu gewährleisten. Die Inspektion umfasst eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. **Bei der Inspektion der Belüftungsanlagen wird auch der Luftdurchfluss geprüft.**

Die Mitgliedstaaten können die Inspektionen aussetzen, sofern ein elektronisches Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden ist, mit dem eine Fernüberwachung der Effizienz und der Sicherheit der Systeme möglich ist.

2. Je nach Bauart und Nennleistung der Klimaanlageanlagen, **der Belüftungsanlagen oder der Umkehrwärmepumpen** können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionsintervalle festlegen. Bei der Festlegung der Intervalle berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Kosten für die Inspektion und die voraussichtlichen Einsparungen bei den Energiekosten, die sich aus der Inspektion ergeben können.

2a. Soweit wirtschaftlich und technisch durchführbar, stellen die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sicher,

dass die Inspektionen nach Maßgabe der Inspektionen des Heizsystems und anderer technischer Systeme gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie und der Kontrollen auf Dichtheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durchgeführt werden.

2b. In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen beschließen, um die Nutzer in Bezug auf den Austausch der Klimaanlage oder andere Änderungen an der Klimaanlage, die Inspektionen zur Bewertung der Effizienz und der Eignung der Größe der Anlage erfordern können, zu beraten. Die Gesamtauswirkungen dieses Ansatzes müssen die gleichen sein wie bei Anwendung der Absätze 1 und 2. Ergreifen die Mitgliedstaaten die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen, unterbreiten sie der Kommission bis spätestens 30. Juni 2011 einen Bericht über die Gleichwertigkeit dieser Maßnahmen und der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission diese Berichte alle drei Jahre vor. Diese Berichte können in den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG enthalten sein. Ist die Kommission der Auffassung, dass der in Unterabsatz 2 genannte Bericht des Mitgliedstaats nicht die Gleichwertigkeit einer in Unterabsatz 1 genannten Maßnahme nachweist, kann sie binnen sechs Monaten nach Erhalt des Berichts von diesem Mitgliedstaat verlangen, dass er einen zusätzlichen Nachweis erbringt oder zusätzliche spezifische Maßnahmen ergreift. Stellt die Kommission binnen eines Jahres nach dieser Aufforderungen fest, dass der zusätzliche Nachweis oder die zusätzlichen spezifischen Maßnahmen zufriedenstellend ausfallen, kann sie die Ausnahme aufheben.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in unabhängiger Weise durch qualifizierte und zugelassene Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.

Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis und Unabhängigkeit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen in unabhängiger Weise durch qualifizierte und zugelassene Fachleute erfolgt, die entweder selbstständig oder bei Behörden oder privaten Stellen angestellt sein können.

Die Zulassung der Fachleute erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnis und Unabhängigkeit.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die gegenseitige Anerkennung der nationalen Qualifizierungen und Zulassungen.

3. Bis 2011 errichtet die Kommission

Leitlinien für Mindestnormen der Regelschulung der Fachleute.

Diese Maßnahme zur Änderung von nicht wesentlichen Elementen dieser Richtlinie durch Ergänzung wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

4. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Informationen über die Schulung und Zulassung. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen ebenfalls ein Register der qualifizierten und zugelassenen Fachleute.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen ein unabhängiges Kontrollsystem gemäß Anhang II eingerichtet wird.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlageanlagen ein unabhängiges Kontrollsystem gemäß Anhang II eingerichtet wird. ***Die Mitgliedstaaten richten Mechanismen zur Aufteilung der Durchsetzungskompetenzen ein, soweit Organisationen für die Durchsetzung des Inhalts von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz und von Inspektionsberichten für Heizungs- und Klimaanlageanlagen verantwortlich sind.***

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission nimmt mit Unterstützung des gemäß Artikel 21 eingesetzten Ausschusses eine Bewertung dieser Richtlinie aufgrund der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge unter anderem zu folgenden Punkten:

Geänderter Text

Die Kommission nimmt mit Unterstützung des gemäß Artikel 21 eingesetzten Ausschusses eine Bewertung dieser Richtlinie ***vor und erwägt eine Überprüfung bis 2015*** aufgrund der bei ihrer Anwendung gesammelten Erfahrungen ***und erzielten Fortschritte*** und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge unter anderem zu folgenden Punkten:

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Errichtung der gemeinschaftsweiten Anforderung an bestehende Gebäude als Netto-Nullenergiegebäude.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer **oder** Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Eigentümer **und** Mieter von Gebäuden oder Gebäudeteilen über die verschiedenen Methoden und praktischen Verfahren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz zu informieren.

Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer *oder* Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte, ihren Zweck und ihre Ziele, über kostenwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie die mittel- bis langfristigen finanziellen Folgen für den Fall, dass keine Maßnahmen dieser Art unternommen werden.

2. Die Mitgliedstaaten informieren die Eigentümer *und* Mieter von Gebäuden insbesondere über Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte, ihren Zweck und ihre Ziele, über kostenwirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie die mittel- bis langfristigen finanziellen Folgen für den Fall, dass keine Maßnahmen dieser Art unternommen werden *und keine finanziellen Instrumente zur Verfügung stehen. Durch Informationskampagnen sollen Eigentümer und Mieter dazu gebracht werden, mindestens die Mindestanforderungen der Artikel 4 und 9 zu erfüllen.*

3Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Kommunal- und Regionalbehörden an der Entwicklung von Programmen zur Information, Schulung und Sensibilisierung beteiligt werden.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ferner unter Beteiligung der Kommunal- und Regionalbehörden, dass geeignete Anleitung und Schulung für diejenigen zur Verfügung steht, die durch die Planung und Durchsetzung von Baunormen für die Umsetzung dieser Richtlinie zuständig sind. Die Anleitung und Schulung hat insbesondere die Bedeutung, der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, der Verwendung erneuerbarer Energie und des Einsatzes von Fernwärme und Fernkühlung bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau oder der Umgestaltung von Industrie- oder Wohngebieten hervorzuheben.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Eigentümer und Mieter von Gewerbegebäuden sind verpflichtet, Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch auszutauschen.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über

a) Unterstützungsregelungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden;

b) den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen, die auf nationaler und auf regionaler Ebene im Gebäudesektor verwendet wird, einschließlich spezifischer Angaben darüber, ob die Energie aus erneuerbaren Quellen vor Ort erzeugt wird, aus Fernheizung und -kühlung stammt oder durch Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen wird.

Diese Informationen werden den Energieeffizienz-Aktionsplänen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG beigefügt.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung einer größeren Zahl von Installateuren und für eine bessere Ausbildung im

Hinblick auf erhöhte Kompetenzen für die Installation und Integration energieeffizienter Technologien und erneuerbarer Energiequellen, damit die Installateure die Schlüsselrolle spielen können, die ihnen bei der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden zukommt.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3e. Die Kommission richtet bis zum Jahr 2010 eine Website ein, die folgende Informationen enthält:

- (a) die letzte Fassung der in Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG genannten Energieeffizienz-Aktionspläne;***
- (b) genaue Informationen über die auf Gemeinschaftsebene ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, einschließlich einschlägiger finanzieller und steuerlicher Anreize, der Antragstellung und der Kontaktadressen;***
- (c) genaue Informationen über die nationalen Aktionspläne und die in jedem Mitgliedstaat ergriffenen nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, einschließlich einschlägiger finanzieller und steuerlicher Anreize, der richtigen Antragstellung und der Kontaktadressen;***
- (d) Beispiele für vorbildliche Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden in einer für die Gebäudeeigentümer und -mieter, Unternehmen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten leicht zugänglichen und verständlichen Form bereitgestellt, die den betroffenen Personen und Körperschaften einen***

leichten Zugang zu den Beihilfen für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie einen leichten Vergleich der Fördermaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens 31. Dezember 2010 mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens 31. Dezember 2010 mit und unterrichten sie unverzüglich über alle späteren Änderungen dieser Vorschriften. **Die Mitgliedstaaten weisen die Wirksamkeit der in ihren Energieeffizienz-Aktionsplänen vorgesehenen Sanktionen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2006/32/EG nach.**

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist anhand der **Energiemenge** zu bestimmen, die rechnerisch oder tatsächlich verbraucht wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der **typischen** Nutzung des Gebäudes gerecht zu werden, und wird durch den Energiebedarf für Heizung und Kühlung (Vermeidung von übermäßiger Erwärmung) zur Aufrechterhaltung der gewünschten Gebäudetemperatur dargestellt.

Geänderter Text

1. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist anhand der **Primärenergiemenge** zu bestimmen, die rechnerisch oder tatsächlich verbraucht wird, um den unterschiedlichen Erfordernissen im Rahmen der **üblichen** Nutzung des Gebäudes gerecht zu werden, und wird durch den Energiebedarf für Heizung und Kühlung (Vermeidung von übermäßiger Erwärmung) zur Aufrechterhaltung der gewünschten Gebäudetemperatur dargestellt. **Der Verbrauch und die aus erneuerbaren**

Quellen vor Ort erzeugte Energiemenge werden gegebenenfalls miteinander verrechnet.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist auf transparente Weise darzustellen und muss zudem numerische Indikatoren für **die Kohlendioxidemissionen und den Primärenergieverbrauch** enthalten.

Bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen Europäische Normen **berücksichtigt** werden.

Geänderter Text

2. Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes ist auf transparente Weise darzustellen und muss zudem numerische Indikatoren für den Primärenergieverbrauch, **ausgedrückt in kWh/m² pro Jahr**, enthalten.

Bei der Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sollen Europäische Normen **und einschlägige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der Richtlinie 2009/.../EG [zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen]**, herangezogen werden.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Bei der Bewertung der Gesamtenergieeffizienz des Stromverbrauchs in einem Gebäude wird in dem Faktor zur Umrechnung von End- in Primärenergie der gewichtete Jahresdurchschnitt des betreffenden Energieträgermixes berücksichtigt.

Geänderter Text

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe a – Absatz ii

Vorschlag der Kommission

ii) Isolierung

Geänderter Text

ii) Isolierung **durch die am schwächsten wärmeleitenden Materialien, die verfügbar sind**

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Klimaanlage;

Geänderter Text

c) Klimaanlage, **einschließlich Kühlsysteme,**

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) eingebaute **Beleuchtung (hauptsächlich bei Nichtwohngebäuden),**

Geänderter Text

e) eingebaute **Beleuchtungssysteme auf der Grundlage eines Beleuchtungskonzepts, in dem die angemessenen Beleuchtungsstärken im Hinblick auf die Funktionen der jeweiligen Räume, die Anwesenheit von Personen, das Vorhandensein von natürlichem Licht in angemessener Stärke, die flexible Anpassung der Beleuchtungsstärken anhand der unterschiedlichen Funktionen und die Bestimmung der Anlagen für den Wohnbereich bzw. den Nichtwohnbereich berücksichtigt werden,**

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Nummer 5 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Gebäude für Großhandel und Logistik,

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die Zuständigkeit für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems von den zuständigen Behörden übertragen wurde, nehmen eine Stichprobe von mindestens 0,5 % aller jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese einer Überprüfung. Die Überprüfung ist auf einer der drei nachstehend angegebenen Stufen durchzuführen, wobei jede Überprüfungsstufe für einen statistisch signifikanten Teil der ausgewählten Ausweise durchzuführen ist:

1. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die Zuständigkeit für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems von den zuständigen Behörden übertragen wurde, nehmen eine Stichprobe von mindestens 0,5 % aller **von einem jeden Sachverständigen** jährlich ausgestellten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und unterziehen diese einer Überprüfung. **Wenn ein unabhängiger Sachverständiger nur einige Ausweise ausstellt, nehmen die zuständigen Behörden oder Stellen eine Stichprobe von mindestens einem Ausweis und unterziehen sie einer Überprüfung.** Die Überprüfung ist auf einer der drei nachstehend angegebenen Stufen durchzuführen, wobei jede Überprüfungsstufe für einen statistisch signifikanten Teil der ausgewählten Ausweise durchzuführen ist:

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wird bei den Überprüfungen eine Nichteinhaltung von Vorschriften festgestellt, nehmen die zuständigen Behörden oder Stellen eine Stichprobe von weiteren fünf Ausweisen, die von demselben Sachverständigen ausgestellt wurden, und unterziehen sie einer Überprüfung. Die zuständigen Behörden oder Stellen verhängen Sanktionen gegen den Sachverständigen, wenn bei den zusätzlichen Überprüfungen eine Nichteinhaltung von Vorschriften festgestellt wird. Die schwersten Verstöße können mit dem Entzug der Zulassung des Sachverständigen geahndet werden.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die Zuständigkeit für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems von den zuständigen Behörden übertragen wurde, nehmen eine Stichprobe von mindestens 0,1 % aller jährlich ausgestellten Inspektionsberichte und unterziehen diese einer Überprüfung. Die Überprüfung ist auf einer der drei nachstehend angegebenen Stufen durchzuführen, wobei jede Überprüfungsstufe für einen statistisch signifikanten Teil der ausgewählten Inspektionsberichte durchzuführen ist:

2. Die zuständigen Behörden oder die Stellen, denen die Zuständigkeit für die Anwendung des unabhängigen Kontrollsystems von den zuständigen Behörden übertragen wurde, nehmen eine Stichprobe von mindestens 0,1 % aller von jedem Sachverständigen jährlich ausgestellten Inspektionsberichte und unterziehen diese einer Überprüfung. ***Stellt ein unabhängiger Sachverständiger nur wenige Inspektionsberichte aus, nehmen die zuständigen Behörden oder Stellen eine Stichprobe von mindestens einem Inspektionsbericht und unterziehen sie einer Überprüfung.*** Die Überprüfung ist auf einer der drei nachstehend angegebenen Stufen durchzuführen, wobei jede Überprüfungsstufe für einen statistisch signifikanten Teil der ausgewählten Inspektionsberichte durchzuführen ist:

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wird bei den Überprüfungen eine Nichteinhaltung von Vorschriften festgestellt, nehmen die zuständigen Behörden oder Stellen eine Stichprobe von weiteren fünf Inspektionsberichten, die von demselben Sachverständigen ausgestellt wurden, und unterziehen sie einer Überprüfung. Die zuständigen Behörden oder Stellen verhängen Sanktionen gegen den Sachverständigen, wenn bei den zusätzlichen Überprüfungen eine Nichteinhaltung von Vorschriften festgestellt wird. Die schwersten Verstöße können mit dem Entzug der Zulassung des Sachverständigen geahndet werden.

Abänderungen 104, 109 und 124

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang III a

Grundsätze für eine einheitliche Methode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus

Bei der Festlegung einer einheitlichen Methode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus trägt die Kommission mindestens den folgenden Grundsätzen Rechnung:

- Festlegung von Referenzgebäuden, die durch ihre Auslegung und ihre geographische Lage, einschließlich der klimatischen Bedingungen in Innenräumen und im Freien, gekennzeichnet und maßgeblich sind; als Referenzgebäude werden neue und vorhandene Wohn- und Nichtwohngebäude herangezogen,***
- Festlegung von Paketen technischer Maßnahmen (z. B. Isolierung der***

Gebäudehülle oder von Teilen davon, energieeffizientere gebäudetechnische Systeme) im Bereich der Energieeffizienz und der Energieversorgung, die zu bewerten sind,

– Festlegung umfassender technischer Maßnahmenpakete für Nullenergiehäuser,

– Bewertung des Heiz- und Kühlenergiebedarfs, der gelieferten Energiemenge, des Primärenergieverbrauchs und der CO₂-Emissionen der Referenzgebäude (einschließlich der angewendeten vorher festgelegten Maßnahmenpakete),

– Bewertung der entsprechenden Investitionskosten im Energiebereich, der Energiekosten und anderer laufender Kosten der Maßnahmenpakete in den Referenzgebäuden sowohl aus gesamtgesellschaftlicher Sicht als auch aus Sicht der Eigentümer oder Investoren.

– Lohnnebenkosten einschließlich Materialkosten auf regionaler/lokaler Ebene.

Die Kosteneffizienz unterschiedlich hoher Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz wird bewertet, indem die Lebenszykluskosten eines Gebäudes auf der Grundlage von Paketen technischer Maßnahmen, die bei einem Referenzgebäude durchgeführt wurden, berechnet und zur Gesamtenergieeffizienz und den CO₂-Emissionen ins Verhältnis gesetzt werden.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang III b

Finanzinstrumente zur Steigerung der

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Unbeschadet ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen richten die Mitgliedstaaten mindestens zwei Finanzinstrumente der folgenden Liste ein:

- a) Senkung der Mehrwertsteuer auf Güter und Dienstleistungen zur Energieeinsparung, zum Erzielen einer hohen Gesamtenergieeffizienz und im Bereich erneuerbarer Energiequellen;***
- b) Senkung sonstiger Steuern auf energiesparende Güter und Dienstleistungen bzw. energieeffiziente Gebäude, einschließlich Steuererleichterungen bei der Einkommen- oder der Grundsteuer;***
- c) direkte Zuschüsse;***
- d) Regelungen über subventionierte Kredite oder zinsvergünstigte Kredite;***
- e) Zuschussregelungen;***
- f) Kreditgarantieregelungen;***
- g) Anforderungen an Energieversorger oder Abkommen mit Energieversorgern zur finanziellen Unterstützung aller Kategorien von Verbrauchern.***